

(4) Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungssecht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

2. Häuer

§ 334

Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

3. Arbeitsortbelegung

§ 335

(1) Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einem Mann nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufweite sind. Dies gilt auch für das Aufwältigen von Brüchen und das Auswechseln und Rauben von Zimmerung.

(2) Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem Mann belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

4. Werksfremde Arbeiter

§ 336

Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

B. Gesundheitsschutz

1. Arbeiten bei gesundheitsschädigender Staubeentwicklung

§ 337

Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubeentwicklung sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Staubeentwicklung zu treffen. Es kommen insbesondere Anwendung von Staubmasken, Niederschlagung des Staubes durch Wasser und die Staubabsaugung in Betracht. Besondere Anordnungen der Arbeitsschutzinspektion sind zu beachten.

2. Schutz gegen Wasser

§ 338

(1) An nassen Arbeitsorten unter Tage sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser (Traufbühnen) anzubringen. Um die Arbeiter vor dauerndem Durchnässen zu schützen, muß das Werk außerdem wasserdichte Kleidung kostenlos zur Verfügung stellen.

(2) An den Füllorten nasser Schächte sind Schutzeinrichtungen gegen Wasserrieseln anzubringen.

(3) Wasserröschchen in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Wasserröschchen zu sorgen.

3. Dusch- und Waschräume

§ 339

(1) In Dusch- und Waschräumen müssen von fließendem Kalt- und Warmwasser stets ausreichende Mengen vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

(2) In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind Aborte zweckmäßig anzulegen.

4. Einrichtung von Aufenthaltsräumen

§ 340

Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Viedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

5. Aborte

§ 341

(1) Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen — getrennt für Männer und Frauen — untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen soll mindestens 1,80 m betragen.

(2) Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

(3) Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, ihrer Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

(4) Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

6. Arbeitsschutzkleidung

§ 342

(1) Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe von der Werksleitung gestellt werden.

(2) Bei Arbeiten unter und über Tage muß, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht, widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

(3) Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen leicht Anlaß geben, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

7. Getränke

§ 343

(1) Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Das Mitführen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten.